

UNTERNEHMENSSANIERUNG IN DER PRAXIS

KURZBEITRÄGE ZUR BUCHPRÄSENTATION

 **Managementcenter Nord**
BUSINESS BREAKFAST

24. November 2022

RECHTSANWALT
DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC

RECHTSANWALT
MAG. STEPHAN BINDER

RECHTSANWÄLTIN
MAG. MARLENE ROSENDAHL LLB.oec.

www.hasch.eu



UNTERNEHMENSANIERUNG IN DER PRAXIS KURZBEITRÄGE ZUR BUCHPRÄSENTATION

24. NOVEMBER 2022

RA DDR. ALEXANDER HASCH UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC

RA MAG. STEPHAN BINDER

RA MAG. MARLENE ROSENDAHL, LLB.oec.



1

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



INSOLVENZPROPHYLAXE

RA MAG. MARLENE ROSENDAHL, LL.B. oec



2

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



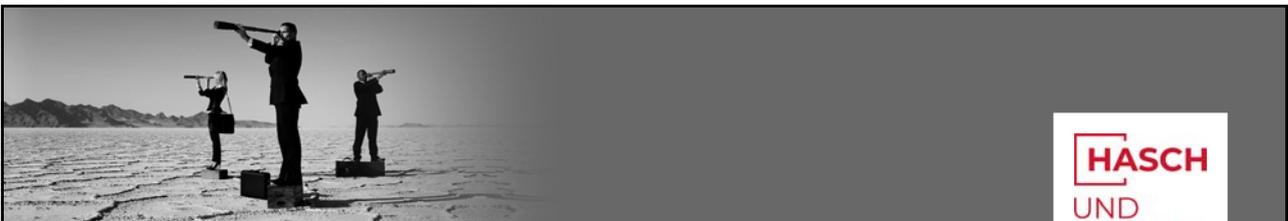
ALLGEMEINES

- Insolvenzprophylaxe oder Krisenfrüherkennung oder Insolvenzabwehr
- Pflicht zur Insolvenzprophylaxe abgeleitet aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht des ordentlichen Geschäftsmannes
- Ziel der Insolvenzprophylaxe
 - Unternehmer vor drohenden Zahlungsunfähigkeit zu bewahren
 - Fortbestand des Unternehmens sichern
- Installation von Instrumenten und Maßnahmen im Unternehmen
 - Erkennung von latenten Krisensymptomen und Anpassung



3

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



INSOLVENZPROPHYLAXE IM UNTERNEHMEN (1)

- Zeitlich dynamische Insolvenzprophylaxe
 - Vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogener Prozess
 - Laufende Buchhaltung (Gegenwart)
 - Jahresabschluss (Vergangenheit)
 - Bilanzierung zu Fortführungswerten "Going-Concern-Prämisse" (Zukunft)
- Rechnungswesen
 - Zusammenspiel aus Finanzrechnung, Betriebsrechnung und Sonderrechnung



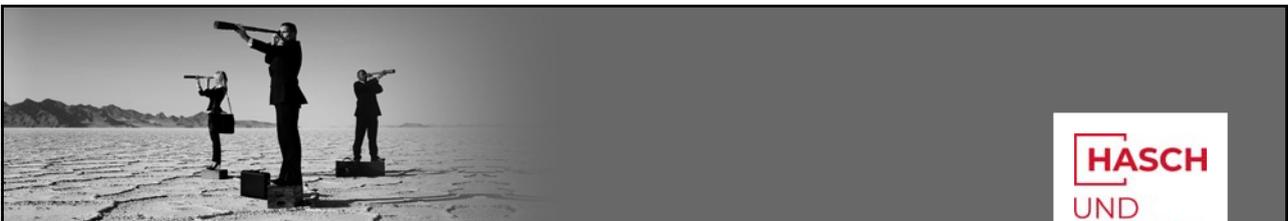
4

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



INSOLVENZPROPHYLAXE IM UNTERNEHMEN (2)

- Jahresabschlussaufstellungen
 - Grundsatz der Unternehmensfortführung
 - Unternehmens- und gesellschaftsrechtliche Insolvenzprophylaxebestimmung
 - Genaue Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten
 - Bewertung unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens
 - wenn ungewiss ⇒ Fortbestehensprognose zur Feststellung einer Überschuldung
 - Planungszeitraum: laufendes und nächstes Geschäftsjahr
 - Erläuterungspflicht im Anhang im Zusammenhang mit negativem Eigenkapital



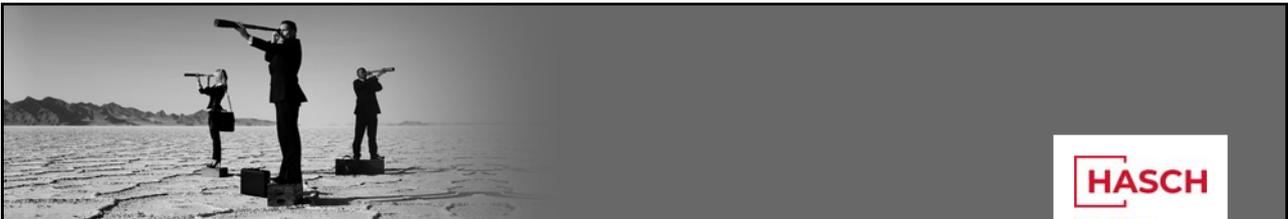
GESELLSCHAFTSRECHTLICHE PFLICHTEN

- Internes Kontrollsystem
 - Dient zur Krisenfrüherkennung
 - Gesetzliche Pflicht
- Verlustanzeigespflicht
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Lage des Unternehmens im Rahmen einer Krisenanalyse darzustellen



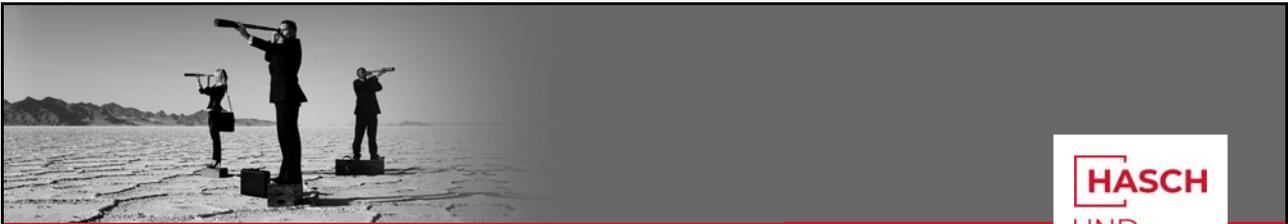
HAFTUNG

- Insolvenzprophylaxe zur Vermeidung einer persönlichen Haftung
- Frühzeitige Insolvenzantragsstellungspflicht § 69 IO
- Insolvenzverschleppung
 - Haftung gegenüber der Gesellschaft § 25 GmbHG
 - Deliktische Haftung gegenüber den Gläubigern § 69 Abs 2 IO iVm § 1311 ABGB



GROBÜBERBLICK ZU EIGENKAPITALÄHNLICHEN BZW. FREMDKAPITALÄHNLICHEN FINANZIERUNGSMASSNAHMEN

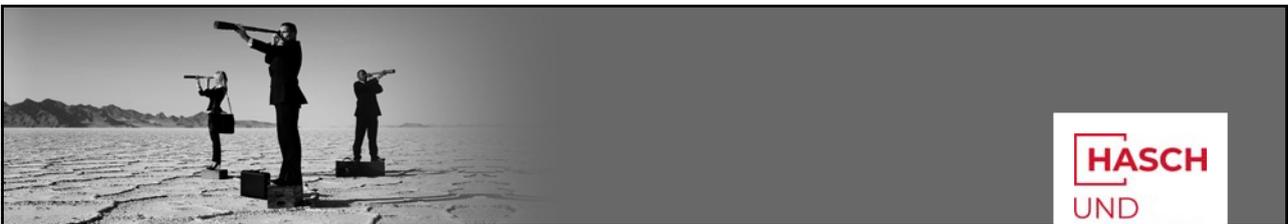
RA DDR. ALEXANDER HASCH UNIV.-LEKTOR, UB, CBSC



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BETEILIGUNGS-/EINLAGENFINANZIERUNG

HP 9 A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL

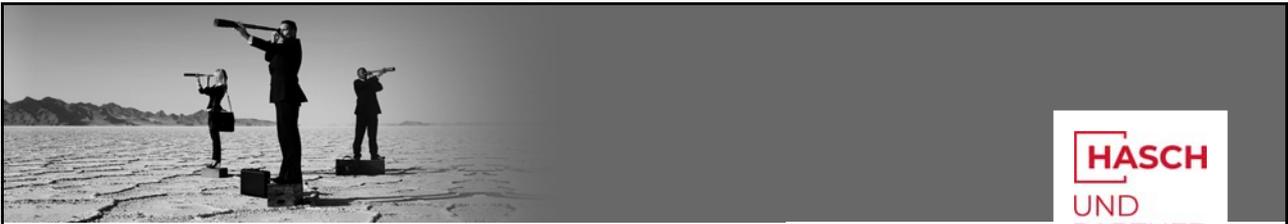


HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (1)

- Alle Formen der Bereitstellung von Eigenkapital durch Anteilseigner am Unternehmen
- Einlage der Gesellschafter
 - Bareinlagen
 - Geldwerte Güter wie Sacheinlagen
 - Immaterielle Vermögensgüter, Dienstleistungen und das Erbringen von Rechten

HP 10 A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



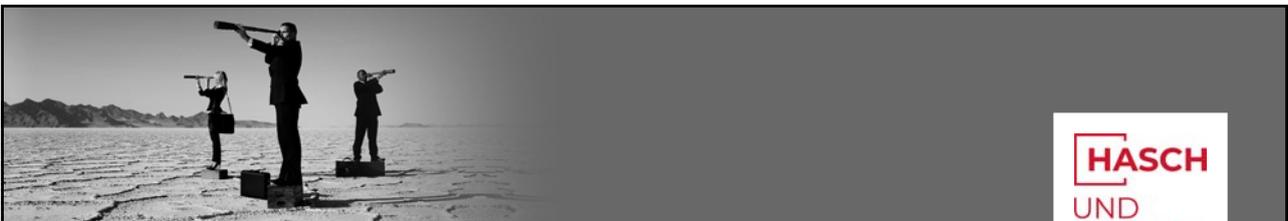
BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (2)

- Kapitalerhöhung
 - Stärkt das Eigenkapital durch Zuführen von Beteiligungskapital
 - Neue oder bisherige Anteilhaber
- Kapitalerhöhung in Form von
 - Kapitalerhöhung gegen Einlagen
 - Bedingte Kapitalerhöhung
 - Genehmigtes Kapital
 - Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln



11

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



BETEILIGUNGSFINANZIERUNG (3)

- Kapitalherabsetzung
 - zur Rückzahlung von Einlagen bzw. zum Erlass von Einzahlungsverpflichtungen
 - zur Sanierung eines Unternehmens



12

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



EIGENKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSFORMEN



13

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



VENTURE CAPITAL (1)

- Spezifische Finanzierungsform zugeschnitten auf
 - Unternehmensgründungen
 - Expansion von jungen Unternehmen

- Venture-Capital-Investoren
 - Spezialisierte Intermediäre (Fonds)
 - Einzelpersonen (Business Angels)



14

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



VENTURE CAPITAL (2)

- Kapital wird meist für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt (3 bis 7 Jahre)
- Beteiligung am Unternehmen mit/ohne Sicherheiten
- Je nach Höhe der Beteiligungsquoten
 - Umfangreiches Mitsprache- und Kontrollrecht des Investors
- Beteiligungsquoten in der Regel 20 % bis 35 % des Stammkapitals



15

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



VENTURE CAPITAL (3)

- Venture-Capital-Gesellschaften meist GmbH & Co KG
- Kapitalanleger sind Kommanditisten (selbst oder über Treuhänder)
- GmbH & Co KG beteiligt sich am Beteiligungsunternehmen
- Angestrebtes Ziel ist nicht die Erwirtschaftung von laufenden Gewinnen oder Zielen, sondern sollen Kapitalgewinne durch ein erfolgreiches Deinvestment der Beteiligung lukriert werden



16

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG

HP

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (1)

- Beteiligungsvertrag beschäftigt sich mit Einstieg des Investors
- Regelungen zu
 - Konditionen des Investments
 - Regelungen zur Wertung des Unternehmens
 - Höhe der Beteiligung
 - Fälligkeit der Zahlung

HP

18

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



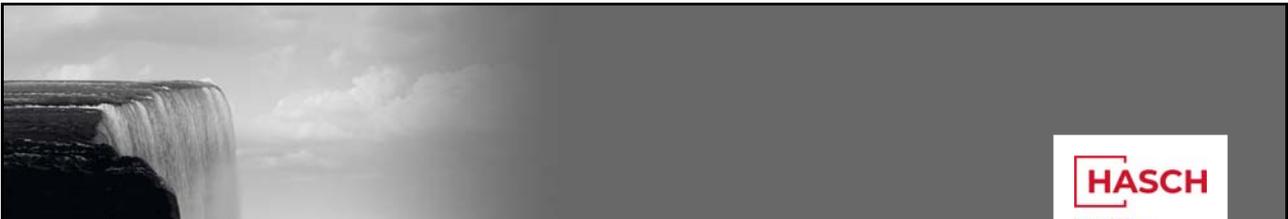
STILLER BETEILIGUNGSVERTRAG (2)

- Regelungen zu
 - Gewährleistungsverpflichtungen
 - Garantien
 - Bewertungsanpassungen
- Keine Veröffentlichung im Firmenbuch
- Typische versus atypische Beteiligung



19

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL

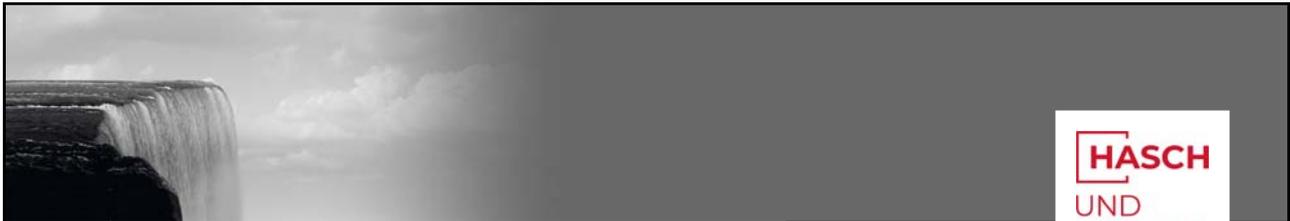


FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSFORMEN



20

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

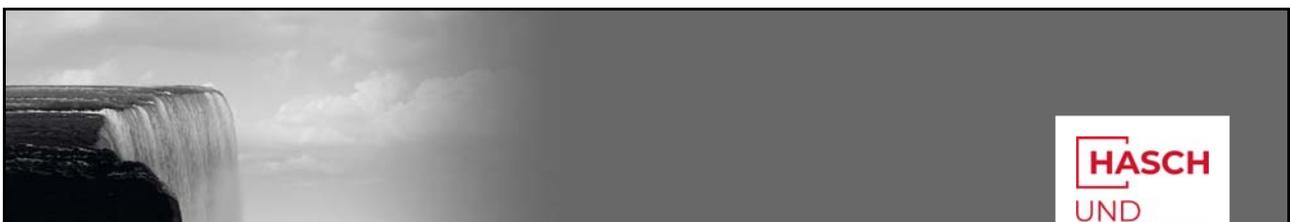
FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL (1)

- Beseitigen (im Allgemeinen) eine bestehende/entstehende Überschuldung gemäß § 67 IO nicht

HP

21

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

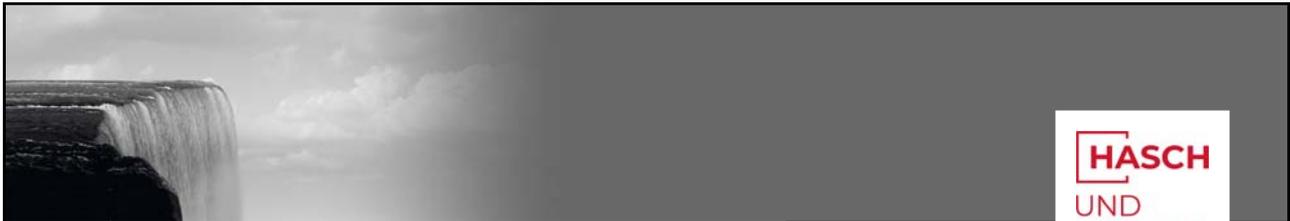
FREMDKAPITALÄHNLICHE FINANZIERUNGSMITTEL (2)

- Beispiele:
 - Rangrücktritt
 - Forderungsverzicht
 - Stundung von Forderungen
 - Ratenvereinbarung
 - Umschuldung
 - Genussrechte
 - Stille Gesellschaft
 - Sale-and-Lease-Back
 - Convertible Loans

HP

22

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



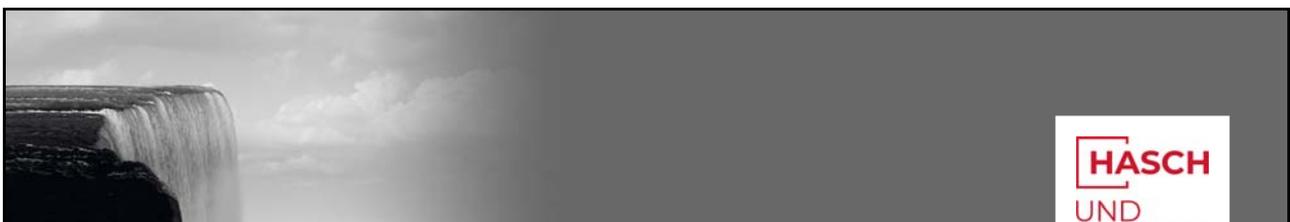
RANGRÜCKTRITT (1)

- Erklärung des Gläubigers, dass seine Forderung gegenüber Forderungen anderer Gläubiger bis zu einem gewissen Zeitpunkt (meist Überwindung der Krise) anderen Gläubigerforderungen nachrangig ist.
- De facto verzichtet der Gläubiger vorläufig auf eine Erfüllung (qualifizierte Rangrücktrittserklärung)



23

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



RANGRÜCKTRITT (2)

- Befriedigung erst nach Beseitigung des negativen Eigenkapitals
- Im Fall der Liquidation erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger
- Keine Insolvenzantragstellung aufgrund dieser Verbindlichkeit



24

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



EINFACHE RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG (1)

- synonym: einfache Nachrangabrede, Rückstehungserklärung, Gläubigerrücktritt, Forderungsrücktritt
- Erklärung des Gläubigers, seine Ansprüche erst nach Befriedigung der Ansprüche aller anderen Gläubiger zu tilgen

25

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL

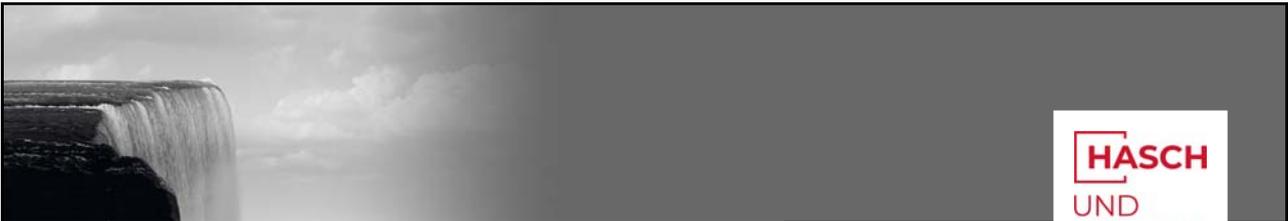


EINFACHE RANGRÜCKTRITTSERKLÄRUNG (2)

- Im Ergebnis wird lediglich die Reihenfolge/Rangordnung der Befriedigung innerhalb einer Gläubigergruppe modifiziert
- Anspruch der anderen Gläubiger auf eine höhere Quote im Insolvenzfall erhöht möglicherweise deren Bereitschaft für die Zurverfügungstellung weiteren Fremdkapitals

26

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



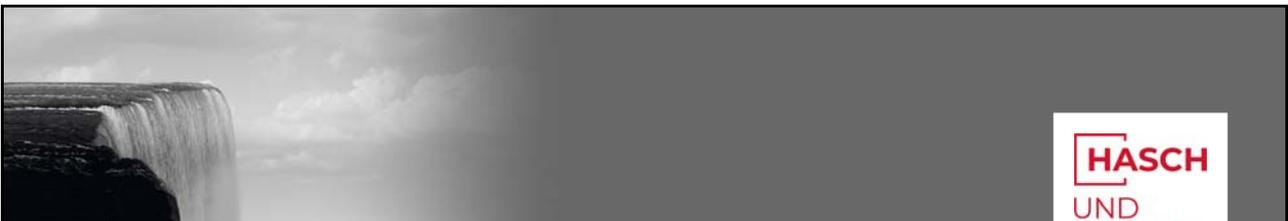
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FORDERUNGSVERZICHT (1)

- Wegfall einer Verbindlichkeit
- Bedingt und unbedingt möglich
- seitens Gesellschafter (sozietär); Fremdvergleich/Drittüblichkeit
- oder durch Drittgläubiger (wenn betrieblich veranlasst)

27

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



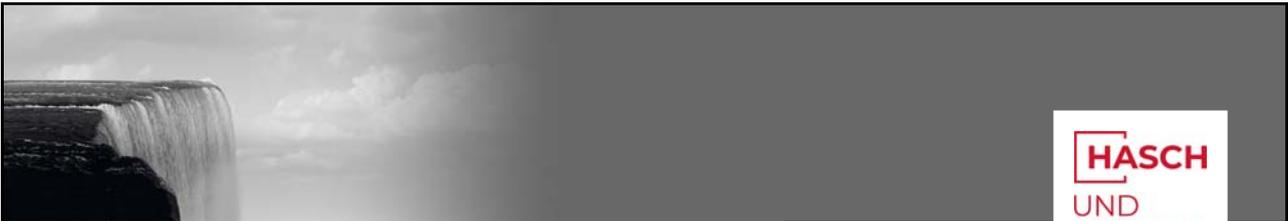
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

FORDERUNGSVERZICHT (2)

- Unmittelbare Liquiditätssteigerung, wenn Forderung bereits fällig war, sonst mittelbarer Entfall der Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen
- Bestimmungen des EKEG auf Drittgläubiger nicht anwendbar

28

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



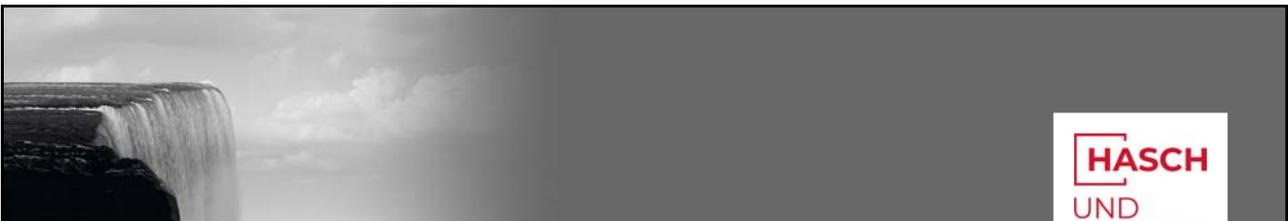
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STUNDUNG VON FORDERUNGEN (1)

- Durch Vereinbarung wird die Fälligkeit einer Forderung nachträglich hinausgeschoben (qualifizierte Stundung)
- Der Gläubiger kann die Leistung nicht fordern, der Schuldner muss sie nicht erbringen
- Keine Verzugswirkung, kein Verjährungsbeginn

29

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

STUNDUNG VON FORDERUNGEN (2)

- Reine (einfache) Stundung:
 - Es wird nur die Geltendmachung der Forderung herausgeschoben
 - Der Schuldner bleibt objektiv in Verzug
 - Keine Auswirkungen auf Verzugszinsen, bloße Hemmung der Verjährung

30

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



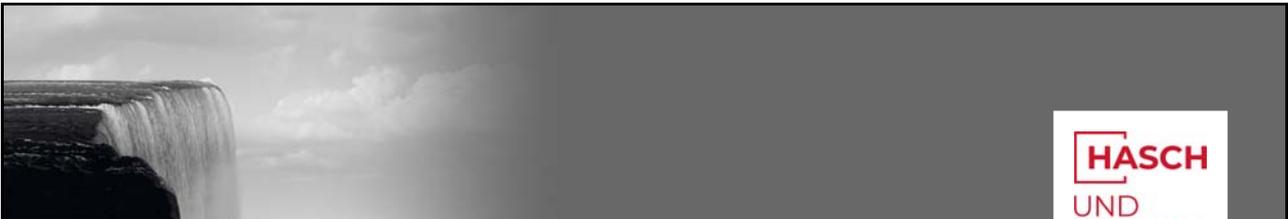
RATENVEREINBARUNG

- Vereinbarung, eine (bereits fällige) Forderung in Teilen zu bezahlen. Konkrete Vereinbarung, in welcher Höhe und über Zahlungszeitpunkte (Terminverlust)
- Unterbricht die Verjährung
- Unmittelbare Verbesserung der Liquidität, wenn die Forderung bereits fällig war



31

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



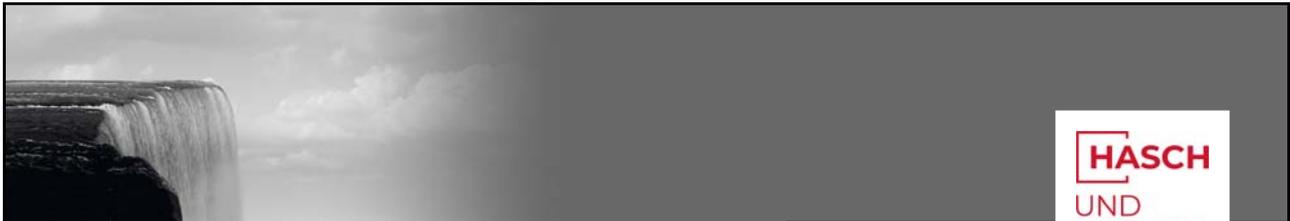
UMSCHULDUNGEN

- Mittelbare Verbesserung der Liquidität durch Verbesserung der Rückzahlungsbedingungen (niedrigere Zinsen, längere Laufzeiten)
- Achtung: Kosten und Gebühren
- Derzeit sehr schwierig (erhöhtes Anfragevolumen, restriktivere Vergaberichtlinien, restriktivere rechtliche Voraussetzungen: Sicherheiten)



32

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL

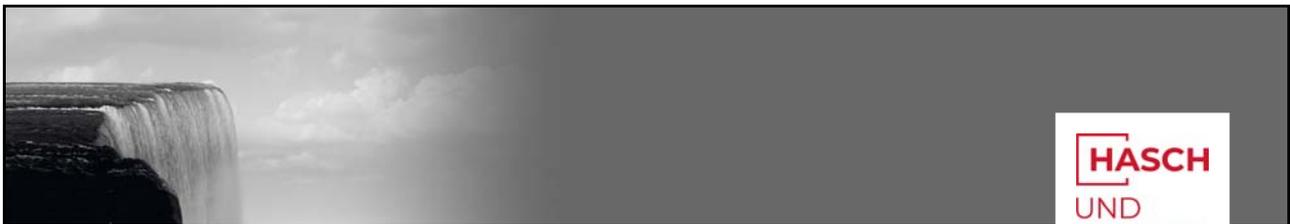




GENUSSRECHTE (1)

- Gewähren im Allgemeinen für eine zeitlich befristete Kapitalüberlassung einen festen oder variablen Gewinnanteil
- Regelmäßig sind mit der Kapitalüberlassung gewisse Gläubigerrechte (Rückzahlungsanspruch, Beteiligung am Liquiditätserlös, Optionsrechte) verbunden, nicht aber (direkte) Rechte am Unternehmen (Stimmrechte)
- Je nach Ausgestaltung dem Eigen- oder dem Fremdkapital des Unternehmens zuzurechnen


33
A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL

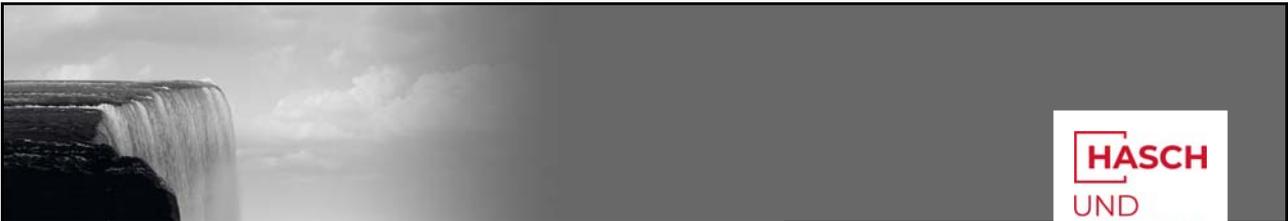




GENUSSRECHTE (2)

- Diverse Ausformungen:
 - Substanzgenussrechte/sozietäre Genussrechte (aktienähnlich, vergleichbar einer klassischen Unternehmensbeteiligung, als Hybrid-/Mezzaninkapital eher eigenkapitalähnlich)
 - Obligationenähnliche Genussrechte (echter Fremdkapitalcharakter):
 - Meistens in Form von Schuldverschreibungen mit Gewinnbeteiligungskomponente


34
A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



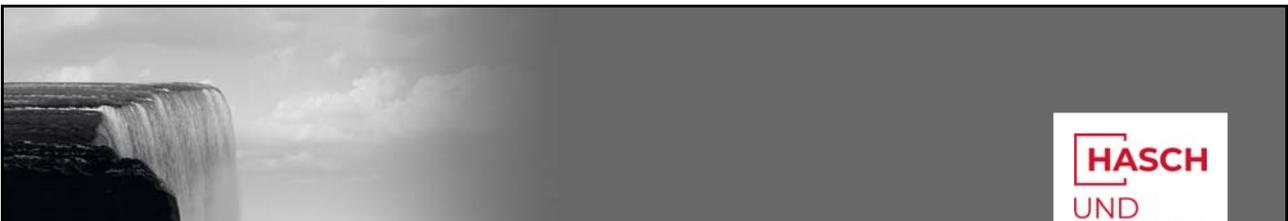
HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

GENUSSRECHTE (3)

- Als echte Dauerschuldverhältnisse sind Genussrechte jedenfalls kündbar
- Hinweis: Managerbeteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungsmodelle

35

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

SALE-AND-LEASE-BACK (1)

- Leasingnehmer verkauft in seinem Eigentum stehendes Objekt an den Leasinggeber
- Kaufpreis auf Basis eines Gutachtens
- Leasinggeber verleast das Objekt an Leasingnehmer zurück
- Immobilienleasing, Mobilienleasing

36

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

SALE-AND-LEASE-BACK (2)

- Direkte Verbesserung der Liquidität durch Vereinnahmung Kaufpreis, Nutzung gegen Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte (Betriebsausgaben), regelmäßig in Raten
- Regelmäßig Rückkaufoption
- Hebung stiller Reserven

HP

37

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

CONVERTIBLE LOANS / WANDELDARLEHEN (1)

- Ausgereichtes Darlehen wird (ganz oder teilweise) durch Übertragung von Geschäftsanteilen zu einem bestimmten Zeitpunkt und einer bestimmten Bewertung zurückgeführt. Alternative: Einräumung einer entsprechend stillen Beteiligung.
- Möglichkeit: Anstelle der Begebung der Geschäftsanteile Rückführung des ausgereichteten Darlehens zu vorweg bestimmten Konditionen

HP

38

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



CONVERTIBLE LOANS / WANDELDARLEHEN (2)

- Vorteil: direkte Erhöhung der Liquidität
- Nachteil: schwer vorhersehbare Phänomene/Entwicklung wirtschaftliche Lage/Entwicklung Unternehmen
- Regelmäßig kurze Laufzeiten, Nachrangigkeit und Endfälligkeit der Verzinsung und Tilgung



39

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



SONSTIGE FINANZIERUNGSMASSNAHMEN



40

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



FACTORING

- Wiederkehrender, revolving Verkauf von Forderungen
- Bevorschussung durch Factorbank
- Kreditversicherung für Delkredererisiko möglich



41

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



FORFAITIERUNG

- pauschaler Verkauf von Exportforderungen mit allen Risiken (Delkredere-, politisches und Wechselkursrisiko)



42

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



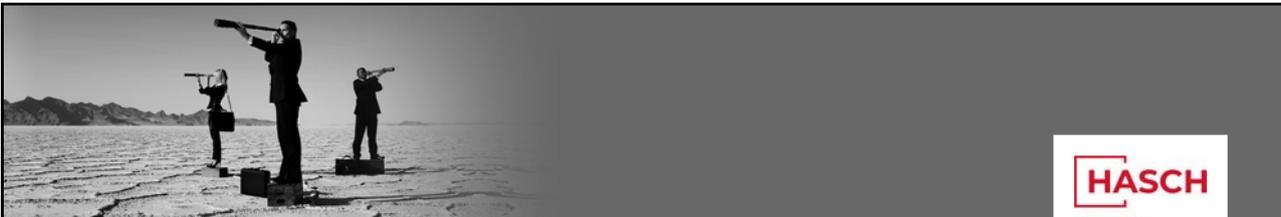
FINETRADING

- Wareneinkaufsfinanzierung
- Einkauf wird durch Finetrader vorfinanziert
- Finetrader ist Zwischenhändler zwischen Lieferant und Käufer (Unternehmen)
- bankenunabhängige Finanzdienstleistung, die Zahlungsströme an den Eingang der Veräußerungserlöse anpasst



43

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL

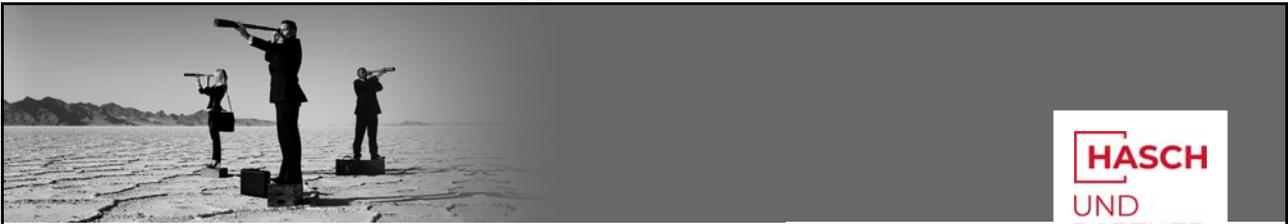


UNTERNEHMENSKRISE UND –SANIERUNG

RA MAG. STEPHAN BINDER

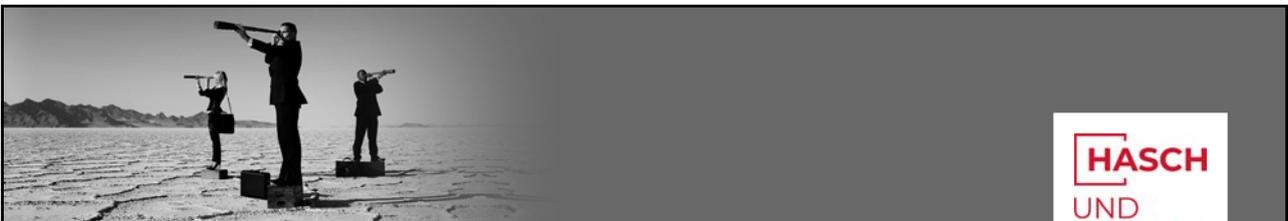


A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



VORAUSSETZUNG FÜR SANIERUNG (1)

- Wesentliche Voraussetzung für jede Sanierung
 - Erhaltung der Zahlungsfähigkeit (Liquidität) durch
 - funktionierendes Kostenrechnungswesen
 - Branchenkennzahlen / Kennzeichenanalyse
 - laufender "Soll-Ist-Vergleich"
 - sofortige Umsetzung notwendiger Sanierungs- bzw. Reorganisationsmaßnahmen



VORAUSSETZUNG FÜR SANIERUNG (2)

- Verlust der Liquidität = Zahlungsunfähigkeit
 - Liquide Mittel fehlen, um fällige und fällig werdende Verbindlichkeiten zu zahlen



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VORAUSSETZUNG FÜR SANIERUNG (3)

- Zahlungsstockung (Liquiditätslücke):
 - 95 % der (bereits fälligen und fällig werdenden) Verbindlichkeiten können binnen
 - 3 Monaten mit 50%iger Wahrscheinlichkeit bzw.
 - 5 Monaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedient werden ⇒ laufende Liquiditätsplanung und genaue Dokumentation erforderlich

HP 47 A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE

VORAUSSETZUNG FÜR SANIERUNG (4)

- Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität:
beispielsweise:
 - alle Formen der Bereitstellung von Eigenkapital durch Anteilseigner am Unternehmen
 - aber auch fremdkapitalähnliche Finanzierungsinstrumente (vornehmlich Stundung von Forderungen, Ratenvereinbarungen, Sale & Lease back).

HP 48 A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



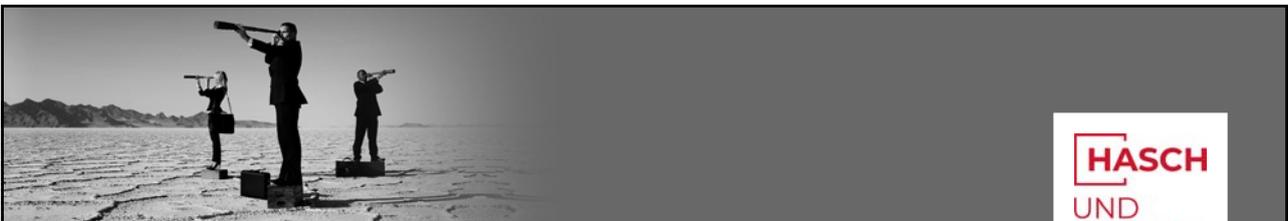
INSOLVENZERÖFFNUNG (1)

- Insolvenzeröffnungsgründe (§ 66, 67 IO)
insolvenzrechtliche Überschuldung
 - Juristische Personen und Personengeschafter bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter natürliche Person ist (GmbH & Co KG, verdeckte Kapitalgesellschaft)
 - Passiva übersteigen die Aktiva bei Bewertung zu Verkehrswerten (Going Concern)
 - positive Fortbestehungsprognose
(buchmäßige Überschuldung: Passiva übersteigen die Aktiva bewertet nach Buchwerten, negative Fortbestehungsprognose: Bewertung nach Zerschlagungswerten)



49

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



INSOLVENZERÖFFNUNG (2)

- Antragsfrist
 - binnen 60 Tagen ab objektiver Erkennbarkeit
 - bei Naturkatastrophen und vergleichbaren Situationen, insbesondere Pandemie oder Epidemie 120 Tage
(§ 69 Abs 2a IO, eingefügt durch das 2. Covid-19-Gesetz)



50

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



PRAKTISCHE HINWEISE (1)

- Strategie zur Wahl der richtigen Verfahrens
 - Im Falle der Insolvenz ist die Wahl des richtigen Verfahrens meist entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg (mit / ohne Eigenverwaltung, Unternehmensfortführung, Massekosten, Quotenhöhe).
 - Die Eigenverwaltung wird dabei manchmal überbewertet und angestrebt, obwohl sie nicht finanzierbar und / oder sinnvoll ist.



51

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



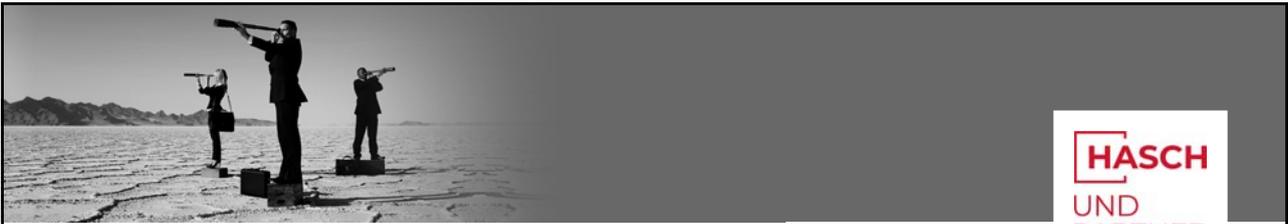
PRAKTISCHE HINWEISE (2)

- Wesentliches Augenmerk sollte auch der Möglichkeit zur Bildung einer Auffanggesellschaft gelten
- Gründung vor / während Insolvenzverfahren (Mantelkauf)
- Evidente Interessenten



52

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



PRAKTISCHE HINWEISE (3)

- Sanierungsplanantrag als faktische Voraussetzung (Verwertungsverbot)
- Berücksichtige bei Erwerb aus der Insolvenz
 - Ob der Unternehmenswert nach Sanierungsplan $> / =$ dem Quotenbedarf inklusive weiterer Sanierungskosten
 - Umfassende Abklärung allfälliger Haftungsfragen



VIELEN DANK!



WIEN:

Zelinkagasse 10, 1010 Wien

Tel: 01 / 532 12 70-0

wien@hasch.eu

LINZ:

Landstraße 47, 4020 Linz

Tel: 0732 / 77 66 44-0

linz@hasch.eu

www.hasch.eu



55

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



Rechtsanwalt

DDr. Alexander HASCH,

Univ.-Lektor, UB

Landstraße 47

4020 Linz

Tel: 0732 / 77 66 44-32

a.hasch@hasch.eu

Rechtsanwalt

Mag. Stephan BINDER

Landstraße 47

4020 Linz

Tel: 0732 / 77 66 44-19

s.binder@hasch.eu

www.hasch.eu



56

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL



Rechtsanwältin
Mag. Marlene ROSENDAHL, LLB.oec.
Landstraße 47
4020 Linz
Tel: 0732 / 77 66 44-12
m.rosendahl@hasch.eu

www.hasch.eu



57

A. HASCH / S. BINDER / M. ROSENDAHL